

Hausordnung des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Daun

Präambel:

Das Zusammenleben in der Schule erfordert, dass tolerant, fair und respektvoll begegnen. Oberstes und jeder Einzelnen: Behandle jeden so, wie Du verpflichtet, sich höflich zu benehmen, unnötigen Konflikte müssen friedlich und im Gespräch gelöst werden. Wer zu- oder wegschaut, macht mit! Gegenseitige Hilfeleistung wird erwartet. Grundlage dieser Hausordnung ist das Leitbild des Geschwister-Scholl-Gymnasiums.



alle aufeinander Rücksicht nehmen und sich Prinzip ist die Achtung der Persönlichkeit jedes selbst behandelt werden willst! Jeder ist Lärm und die Störung von anderen zu vermeiden.

1. Tabak, Alkohol und andere Drogen

- (1) Auf dem gesamten Schulgelände (*vergleiche Lageplan*) besteht entsprechend den gesetzlichen Regelungen Rauchverbot.
- (2) Der Besitz, Handel und Konsum von Alkohol und aller nach dem Betäubungsmittelgesetz illegalen Drogen sind auf dem gesamten Schulgelände verboten. Ausnahmen in Bezug auf Alkohol regelt der Schulleiter.

2. Mobiltelefone und elektronische Unterhaltungsmedien

- (1) Mobiltelefone dürfen mitgeführt werden. Eine Verwendung jeglicher Art (Telefonieren, sonstige Formen der Kommunikation, Filmen, Fotografieren, Abspielen von Musik, Austausch von Daten usw.) ist auf dem Schulgelände untersagt. Mobiltelefone sind vor Betreten des Schulgeländes auszuschalten und bis zum Verlassen des Schulgeländes nach Unterrichtsende weggepackt zu lassen. Ausnahmen können nur vorübergehend durch eine Lehrkraft zugelassen werden. Eine dauerhafte Ausnahme besteht am so genannten Telefon-Punkt (*siehe Lageplan*).
- (2) Elektronische Unterhaltungsmedien (wie Spielekonsolen, Foto- und Videokameras usw.) dürfen auf dem Schulgelände während der gesamten Schulzeit nicht verwendet werden und sollten deshalb nicht mitgebracht werden.
- (3) Das Bereithalten eines Mobiltelefons oder anderer elektronischer Medien wird in Prüfungssituationen als schwerer Täuschungsversuch betrachtet und dementsprechend geahndet.
- (4) Bei Zuwiderhandlung werden die Medien eingezogen und bei Minderjährigen an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt. Für die Beschädigung an eingesammelten Medien übernimmt die Schule keine Haftung.

3. Gefährliche und verbotene Gegenstände

- (1) Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit anderer zu gefährden, dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Dies gilt insbesondere für gesetzlich verbotene Gegenstände, Waffen aller Art, Feuerwerkskörper, leicht entflammbare Stoffe, Laserpointer, Spraydosen usw. Solche Gegenstände werden eingezogen und nur an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt.
- (2) Gegenstände, die dazu geeignet sind bzw. genutzt werden, den Unterricht zu stören, dürfen im Unterricht nicht bereitgehalten oder verwendet werden. Dies gilt auch für an sich ungefährliche Gegenstände wie z.B. Spielzeuge.
- (3) Minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist das Mitführen von Feuerzeugen und Streichhölzern verboten.

4. Beschädigungen von Schul- und Privateigentum

- (1) Mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen, Zerstörungen oder Verunreinigungen von Schuleigentum (Möbiliar, Toilettenanlagen, Wänden, Lehrmaterialien, Medien, u.s.w.) stellen eine Sachbeschädigung dar. Festgestellte Schäden müssen einer Lehrkraft bzw. dem Sekretariat gemeldet werden. Für die Kosten zur Wiederherstellung bzw. Reinigung werden die verursachenden Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte haftbar gemacht.
- (2) Für Verluste oder Beschädigungen des Eigentums der Schülerinnen und Schüler (wie Kleidung, Unterrichtsmaterialien, Schmuck, Mobiltelefone, Bargeld u.s.w.) besteht keine Haftung der Schule und somit auch kein Versicherungsschutz. Deshalb wird empfohlen; keine Wertgegenstände in die Schule mitzubringen.

5. Nutzung des Inventars

- (1) Das Schulinventar ist nur für den bestimmungsgemäßen Gebrauch vorgesehen. Insbesondere Verdunklung, OH-Projektoren, Fernseher, Computer, Beamer, Interaktive Tafeln, Abspielgeräte, Karten, Modelle, Versuchsaufbauten sowie sonstige Lehrmaterialien und Medien sind nur auf Anweisung und unter Aufsicht der Lehrkräfte von den Schülerinnen und Schülern zu benutzen.
- (2) Das Öffnen ganzer Fensterflügel (nicht das Kippen) ist nur nach Zustimmung einer Lehrkraft und während ihrer Anwesenheit zulässig.
- (3) Das Betreten der Fachräume ist für Schülerinnen und Schüler nur in Gegenwart einer Lehrkraft gestattet.

6. Veröffentlichungen und Veranstaltungen

Die Verteilung und der Aushang von Druckschriften aller Art (wie Flugblätter, Plakate usw.) sowie Veranstaltungen (wie Kundgebungen, usw.) müssen durch die Schulleitung genehmigt werden.

7. Verhalten

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler verhalten sich rücksichtsvoll und achten auf angemessene Umgangsformen.
- (2) Drängeln und Stoßen ist allgemein und insbesondere im Bereich der Treppen, Bushaltestellen und auf dem Schulweg verboten.
- (3) Spiele, die Verletzungen oder Beschädigungen hervorrufen können, sind untersagt. Das Ballspielen ist im Schulgebäude nicht gestattet, auf den Pausenhöfen nach Maßgabe der Lehrkräfte zulässig. Ruhestörendes Spielen ist während der Unterrichtszeit untersagt. Das Werfen anderer Gegenstände, explizit auch von Schneebällen, ist auf dem Schulgelände und im Schulgebäude verboten.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Unterrichtsräume pünktlich aufzusuchen und sich über eventuelle Änderungen anhand der Aushänge (*siehe Lageplan*) zu informieren.
- (5) Während der Schulzeit ist angemessene, nicht provozierende Kleidung zu tragen, dies gilt insbesondere auch für den Sportunterricht.
- (6) Grundsätzlich ist das Essen und Trinken während des Unterrichts verboten. Dies gilt auch für Kaugummis, Bonbons und dergleichen. Befristete Ausnahmen können durch die einzelnen Lehrkräfte erlassen werden. Das Essen und Trinken in den Mittagspausen ist in den für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Räumen zulässig. Hierbei ist besonders auf die Ordnung und Sauberkeit in diesen Räumen und die Entsorgung des anfallenden Mülls zu achten.

8. Ordnung und Sauberkeit

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler sorgen gemeinsam für Ordnung und Sauberkeit in den Unterrichts- und Aufenthaltsräumen, sowie dem gesamten Schulgelände. Sie sind verpflichtet, den eigenen Arbeitsplatz aufzuräumen, das eigene in der Schule verbleibende Material in den Klassenschrank bzw. die Schließfächer zu legen, nach Unterrichtschluss den eigenen Stuhl und gegebenenfalls unbenutzte Stühle hochzustellen.
- (2) In allen Klassen wird ein Ordnungsdienst eingerichtet, der verpflichtet ist, rechtzeitig die Tafel zu reinigen und nach Bedarf den Boden zu fegen, die Fenster zu schließen und das Licht auszuschalten. Er ist ebenfalls aufgerufen, die eigenen Mitschülerinnen und Mitschüler nötigenfalls an ihre Ordnungspflichten zu erinnern.
- (3) Zur Erhaltung der Sauberkeit auf dem Schulgelände wird ein eigener Ordnungsdienst geschaffen, an dem sich alle Klassen und Kurse beteiligen.

9. Pausenordnung

- (1) Vor Unterrichtsbeginn halten sich die Schülerinnen und Schüler auf den beiden Schulhöfen oder im Bereich des Erdgeschosses auf. Die Treppen sind dabei freizuhalten. Nach dem ersten Läuten begeben sich die Schülerinnen und Schüler zu den Unterrichtsräumen.
- (2) Die kleinen Pausen werden zum Wechsel der Unterrichtsräume genutzt. Somit halten sich die Schülerinnen und Schüler in oder vor den Räumen auf, in denen die nächste Stunde stattfindet.
- (3) Die großen Pausen dienen der Entspannung, Nahrungs- und Frischluftaufnahme. Dementsprechend verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Schulgebäude. Auch bei einem Raumwechsel über die große Pause werden auf direktem Weg die Schulhöfe aufgesucht und die Schultaschen mitgenommen.
- (4) Wird bei schlechtem Wetter eine Regenpause angekündigt, steht in diesem Fall allen Schülerinnen und Schülern das Erdgeschoss zum Aufenthalt zu Verfügung.
- (5) Der Flur vor dem Lehrerzimmer dient nicht dem allgemeinen Durchgang (z.B. Raumwechsel, Anfang und Ende von Pausen, usw.). Von Schülerinnen und Schüler ist er nur in begründeten Ausnahmefällen und zum Aufsuchen des Raums 120 zu betreten.

10. Verlassen des Schulgeländes

- (1) Das Verlassen des Schulgeländes nach einem vorzeitigen Unterrichtschluss ist minderjährigen Schülerinnen und Schülern nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten gestattet.
- (2) Das Verlassen des Schulgeländes in der Mittagspause vor regulärem Nachmittagsunterricht, AGs oder anderen Schulveranstaltungen ist Schülerinnen und Schülern gemäß Schulordnung der Unter- und Mittelstufe untersagt. Ausgenommen hiervon sind Schülerinnen und Schüler die zuhause zu Mittag essen.

11. Befahren des Schulgeländes

- (1) Auf dem Schulgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (2) Das Befahren des Schulgeländes ist nur zulässig, um die ausgewiesenen Parkplätze bzw. Abstellmöglichkeiten (*siehe Lageplan*) zu erreichen.
- (3) Schülerinnen und Schüler, sowie deren Eltern dürfen nur die ausgewiesenen Schülerparkplätze benutzen. Dies gilt ausdrücklich auch für kurzzeitiges Halten, wie beispielsweise beim Absetzen oder Abholen.
- (4) Das Befahren des Schulgeländes (während der Unterrichtszeit) und des Schulgebäudes generell, mit Skateboards, Inlineskates, Rollschuhen oder Ähnlichem, ist verboten.

12. Weisungsberechtigung

- (1) Grundsätzlich sind alle Mitglieder des Kollegiums (einschließlich Referendarinnen und Referendare sowie Praktikantinnen und Praktikanten), Integrationshelfer, Schulseelsorger, Sekretärinnen und der Hausmeister berechtigt, den Schülerinnen und Schülern Weisungen zu erteilen.
- (2) In besonderen Fällen können weitere Personen mit der Wahrnehmung der Aufsicht betraut werden.

13. Verstöße gegen diese Ordnung

- (1) Verstöße gegen diese Ordnung werden gemäß der Übergreifenden Schulordnung des Landes Rheinland-Pfalz (Abschnitt 14 §§ 95 bis 101) als „Verstöße gegen die Ordnung in der Schule“ betrachtet. Sie werden in abgestufter und angemessener Weise durch erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen geahndet.
- (2) Bei entsprechenden Tatbeständen (z.B. Körperverletzung, Diebstählen, usw.) kommen auch straf- und zivilrechtliche Folgen in Betracht.

14. Weitergehende Regelungen

Weitergehende Regelungen (z.B. Mensanutzung, Kuchenverkauf, Ordnungsdienst, ...) werden nach Bedarf getroffen.

15. Schlussbestimmung

- (1) Diese Hausordnung ist entsprechend des § 102 der übergreifenden Schulordnung des Landes Rheinland-Pfalz in Zusammenarbeit der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und des Kollegiums erarbeitet und im Einvernehmen mit dem Schulausschuss erlassen worden.
- (2) Diese Hausordnung tritt am 05.07.2016 in Kraft.

Anhang:

- 1. Alarmplan (für den Alarmfall stehen entsprechende Ansprechpartner zur Verfügung)*
- 2. Lageplan
- 3. Allgemeine Voraussetzungen zum Sportunterricht

***der Alarmplan wird nachgereicht**



Kenntnisnahme

Bitte lesen Sie die Hausordnung aufmerksam durch und besprechen Sie sie gemeinsam mit Ihrem Kind. Lassen Sie uns den folgenden Abschnitt ausgefüllt und unterschrieben möglichst umgehend über die Klassenleitung zukommen.

Durch die Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers und eines Erziehungsberechtigten bestätigen Sie die Kenntnisnahme dieser Ordnung (siehe Anhang).

Erklärung:

Name der Schülerin/des Schülers: **Klasse:**

Wir haben vom Inhalt der Hausordnung des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

.....
Unterschrift Schülerin/Schüler

***der Alarmplan wird nachgereicht**